

**Internationaler Kulturgüterschutz und die UNESCO – Konvention von 1970  
Untersuchungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Österreich  
von Erika Carola Pieler\***

Nicolai Boris Kemle\*\*

Im Rahmen des wunderbaren Boltzmann-Ausklangs am Abend des 20. Oktobers 2009 in den Räumen des LBI für Europarecht in der Wiener Hofburg wurde von Frau Prof. Gerte Reichelt der neue Band 20 der Schriftenreihe des LBI für Europarecht, Internationaler Kulturgüterschutz und die Unesco Konvention von 1970 von Erika Carola Pieler, erschienen im Manz Verlag 2009, präsentiert.

Die Dissertation ist hierbei von besonderer Bedeutung, da die Autorin den Kulturgüterschutz nicht nur aus rechtlicher Sicht darstellt und bewertet, sondern aufgrund ihrer ebenfalls bestehenden beruflichen Tätigkeit als Archäologin eine interdisziplinäre Sicht der Dinge entwickelt. Dies wird schon gleich zu Beginn deutlich, wenn die positiven Aspekte des internationalen Kulturgüterausaustausches, zB als völkerverständigendes Element, besonders hervorgehoben werden, unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ohne Schäden für das Kulturgut, sowie dem Hinweis, dass nur ein Zusammenwirken aller Fächer (Archäologie, Kunstgeschichte, Ethnologie) einen weltweiten funktionierenden Kulturgüterschutz bewirken kann.

Dieser weltweite Schutz beginnt national. Im Rahmen der österreichischen nationalen Gesetze untersucht die vorliegende Dissertation, ob die konventionsrechtlichen Verpflichtungen bereits erfüllt sein könnten, oder ob noch Handlungsbedarf bestehen könnte, mit Konzentration auf notwendige gesetzgeberische Maßnahmen. Hierbei geht die Autorin in 4 Abschnitten vor. Beginnend mit der Grundlagenforschung des Kulturgüterschutzes, folgend mit der Untersuchung der UNESCO – Konvention 1970 und anderen vergleichbaren Regelungen geht die Arbeit im dritten Teil dann auf

die Möglichkeiten in Österreich ein. Im vierten Teil wird dann die Diskussion über die Ratifikation und Umsetzung eröffnet, mit Blick auf Deutschland und die Schweiz sowie die kulturpolitischen Interessen Österreichs dargestellt.

Die Autorin wirft dabei gleich zu Beginn auch die Frage auf, ob nicht sogar eine Umsetzung der UNESCO – Konvention von 1970 in Österreich zwingend ist, da Österreich durch seine geopolitische Lage als Mittler zwischen den Ost- und Weststaaten, durch seine Gesetze im Bereich des Gutgläubenserwerbs Möglichkeiten für einen kulturgüterrechtlich bedenklichen Kunstmarkt bieten könnte.

Im ersten Teil der nun beginnenden Untersuchung weist die Arbeit gekonnt auf die Geschichte und die Intention eines weltweiten Kulturgüterschutzes hin, mit dem Umstand, dass ein effektiver Kulturgüterschutz nur dann funktionieren kann, wenn ein innerstaatlicher Schutz nur dann greifen kann, wenn er in einem anderen Staat seine Fortsetzung findet und vice versa in beiden Staaten gleich umgesetzt und beachtet wird. Ebenfalls wird ein kritischer Blick auf manche Aspekte der Konvention geworfen. Als Folge der Kritik wird nun die UN-DROIT – Konvention einer Würdigung unterzogen, ebenso wie die Richtlinie der EWG 93/7 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaats verbrachten Kulturgütern. Alle drei werden vergleichend betrachtet und die wesentlichen Unterschiede, aber auch die Gemeinsamkeiten dargestellt.

Im weiteren Teil der Arbeit folgt nach der Betrachtung der UNESCO – Konvention deren mögliche Auswirkung auf Österreich. Schon zu Beginn weist die Autorin auf ein zentrales Problem aller kulturgüterschutzrechtlichen Intentionen hin, der Definition des Begriffs Kulturgut. So ist Kulturgut ein in Raum und Zeit dynamischer Begriff, welcher dem Zeitgeist unterliegt. Die jeweiligen Definitionen, gleichgültig ob aus nationaler, europarechtlicher oder internationaler Sicht, seien stets auf den Zweck, den die Norm zu erfüllen hat, abgestimmt, denn sogar schon die Bestimmung der Beweglichkeit sei mancher Orts ein Problem, unter Hinweis auf die Fresken von Casenoves. Als Quintessenz hält die Autorin fest, dass der Kulturgutbegriff ei-

\* "Internationaler Kulturgüterschutz und die UNESCO Konvention von 1970 - Untersuchungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen in Österreich" Erika Carola Pieler, Band 20 der Schriftenreihe des Ludwig Boltzmann Institutes für Europarecht, Wien, Manz-Verlag].

\*\* Dr. Nicolai Kemle, Vorstand Institut für Kunst und Recht IFKUR e.V., Rechtsanwalt und Partner Kanzlei Dr. Kemle & Leis.

nem Wandel unterliegen muss, auch wenn weiterhin nur dann von einem Kulturgut gesprochen werden könne, wenn ein wie auch immer gearteter Bezug zum Menschen aufweisen würde.

Es wird untersucht, welche Möglichkeiten der Definition als nationales Kulturgut bestehen, insbesondere dann, wenn es ursprünglich nicht aus diesem Staat stammt, wobei u.a. zwischen Intensität der Beziehung und zeitliche Reihenfolge des rechtmäßigen Erwerbs abgewogen wird. Denn nur eine Zuordnung zu einem Staat und die Bekämpfung des illegalen Transfers rechtfertigen nationale Ausfuhrbestimmungen.

Dies als Anknüpfungspunkt wird das österreichische Denkmalschutzgesetz einer eingehenden Prüfung und Untersuchung unterzogen, mit Blick auf die Anforderungen der UNESCO – Konvention 1970. Hier kommt die Autorin u.a. zu dem Ergebnis, dass sich Schutzbestimmungen betreffend österreichischer Kulturgüter sich am Denkmalschutzgesetzes orientieren sollen, auch wenn die UNESCO – Konvention einen weiteren Rahmen eröffnet. Denn so könne man auch eine langjährige Judikatur und gesicherte Praxis zurückgreifen. Dies gelte aber nur für österreichisches Kulturgut, das Kulturgut anderer Staaten müsse einer anderen Definition folgen, der Definition der UNESCO-Konvention. Weiter blickt die Arbeit auf die Behörden, mögliche Inventarlisten sowie behördenrechtliche Regelungen.

Als nächster Punkt werden die durch die UNESCO-Konvention aufgesetzten Ausfuhrbestimmungen sowie deren österreichische Umsetzungsmöglichkeiten bearbeitet, gefolgt von der Möglichkeiten der Einfuhr sowie der Rückgabebestimmungen, je-

weils mit Blick auf die derzeitige Rechtslage, den Anforderungen der Konvention sowie hieraus ggf. notwendige Umsetzungen und gesetzgeberische Anforderungen.

Einen wichtigen Punkt nimmt im Verlauf der Arbeit der Handel mit Kulturgütern ein. Dieser solle nicht verboten werden, denn ein Austausch von Kulturgütern ist auch für den Völkeraustausch wichtig, solange er legal abläuft. In Frage steht jedoch, wie dies gesichert werden kann, insbesondere im Hinblick auf die Provenienzrecherche. Gerade in der heutigen Zeit, bedingt durch das Internet und den weltweit schnellen Handel sein eine solche Provenienzrecherche notwendig. Ein Anfang bildet dabei die nun durch die UNESCO-Konvention aufliegende Pflicht der Führung eines Verzeichnisses mit allen Daten, ein Kunstwerk und den Kauf betreffend, wobei dies durch den Handel kritisiert wird. Auch hier werden wieder in drei Phasen die Anforderungen, die derzeitigen Regelungen sowie die noch notwendigen Schritte analysiert.

Der letzte, vierte Teil der Arbeit widmet sich einer möglichen Umsetzung, mit Blick auf Deutschland und die Schweiz. Hier werden die im dritten Teil erarbeiteten notwendigen Schritte zusammengefasst und prägnant dargestellt. Als Ausblick weist die Autorin zu Recht auch daraufhin, dass die Umsetzung der UNESCO-Konvention nur einen ersten Schritt darstellen könne im weltweiten Bemühen um den Schutz von Kulturgütern. Notwendigerweise müsse auch die UNIDOIT mit in die Umsetzung aufgenommen werden, da hier eine Weiterentwicklung gegeben sei, die in einer Umsetzung nicht verpasst werden darf.